

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der
Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft („HOCHBAHN“) für Bauleistungen
Ausgabe März 2026**

Diese Vertragsbedingungen gelten unter Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) sowie der weiteren Regelungen des Vertrags und seiner Anlagen. Alle Bestandteile sind im Zusammenhang zu sehen und bei etwaigen Unklarheiten so auszulegen, dass sie ein sinnvolles Ganzes ergeben.

Das in diesen Vertragsbedingungen gewählte generische Femininum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

1. Qualitätsanforderungen

- 1.1 Die Leistungen der Auftragnehmerin müssen mindestens den anerkannten Regeln der Technik, den technischen Baubestimmungen und Normen, auch im Hinblick auf den späteren Betrieb entsprechen. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) zu beachten, letztere jedoch nur, soweit sich aus anderen Vergabe-/ Vertragsunterlagen nicht anderes ergibt.

Die Leistungen müssen zudem alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Vorgaben und Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch für Vorgaben der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB), insbesondere wenn sie sich aus einem (Zustimmungs-) Bescheid ergeben.

Die Auftragnehmerin wird insbesondere auf die nachstehenden Regelwerke, Bestimmungen und sonstigen Normen hingewiesen, die sie bei allen Leistungen für Bauwerke und Vorhaben im jeweiligen Anwendungsbereich der Normen zu beachten hat:

- Vorschriften der BOStab und deren technische Regeln („TRS“);
- VDV-Schriften;
- Richtlinien für Planung, Entwurf und Bau von U-Bahn-Anlagen in Hamburg („RU“);
- ZTV-Ing.,
- Berechnungsgrundlagen der HOCHBAHN
- Herstellervorschriften sowie
- DIN-/EN-Bestimmungen und Technische Baubestimmungen.

- 1.2 Soweit nicht im Vertrag anderweitig vereinbart, sind alle Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Sind der Auftragnehmerin einzelne Regelwerke oder deren aktuelle Version nicht bekannt, so hat sie sie sich zu beschaffen. Die RU und HOCHBAHN-spezifische Regelwerke können kostenlos von der Auftraggeberin angefordert werden.

2. Kooperation

- 2.1 Zusammenarbeit mit Auftraggeberin

Die Auftragnehmerin hat mit der Auftraggeberin kooperativ zusammenzuarbeiten und an der Erreichung des vereinbarten Leistungserfolges nach Kräften mitzuwirken. Die Auftragnehmerin hat sich für effiziente Entscheidungsabläufe einzusetzen; in Konfliktfällen sind zunächst kooperative Lösungswege zu suchen. Die Auftragnehmerin gewährleistet Transparenz hinsichtlich ihrer Tätigkeit und gewährt der Auftraggeberin auf Wunsch jederzeit Einsicht in entsprechende Dokumentationen.

- 2.2 Zusammenarbeit mit sonstigen Projektbeteiligten

Die Auftragnehmerin hat mit den sonstigen Projektbeteiligten kooperativ zur Erreichung des gemeinsam verfolgten Vertragszweckes zusammenzuwirken. Die Auftragnehmerin hat in diesem Rahmen einen ständigen Informationsaustausch mit den sonstigen Projektbeteiligten zu pflegen, notwendige Hinweise zu erteilen und Weisungen auszusprechen

sowie gemeinsame Befundungen durchzuführen. Sie ist aber nicht berechtigt, solche Weisungen zu erteilen, die sich auf die Planungs- oder Bauzeit auswirken oder zu Mehrkosten führen könnten; hierfür ist eine gesonderte schriftliche Vollmacht der Auftraggeberin erforderlich.

Sonstige Projektbeteiligte im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere andere Auftragnehmerinnen, Nachunternehmerinnen, Planerinnen, Fachplanerinnen, Projektsteuerinnen und Bauüberwacherinnen.

- 2.3 Informationspflicht gegenüber Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist über alle Geschehnisse zu informieren, die sich auf den verfolgten Projekterfolg auswirken können. Hierzu gehören insbesondere etwaige behördliche Anordnungen oder geltend gemachte, angedrohte oder befürchtete Ansprüche Dritter.

3. Ausführungsunterlagen, Material, Verschwiegenheit

- 3.1 Die Ausführungsunterlagen werden mit einem ausdrücklichen Freigabevermerk der Auftraggeberin oder der von ihr gegebenenfalls im Einzelfall beauftragten Architektinnen oder Fachingenieurinnen versehen. Ggf. sind auch Freigaben der Technischen Aufsichtsbehörde („TAB“) und/oder der Prüferin erforderlich; fehlt dieser Freigabevermerk, hat die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass er für die von ihr zu erbringenden Leistungen nicht erforderlich ist.

Unterlagen ohne notwendigen Freigabevermerk werden nur zu Informationszwecken übergeben und dürfen nicht als Grundlage für die Bauausführung verwendet werden.

Die Auftragnehmerin ist für die Richtigkeit der von ihr erstellten Pläne und Unterlagen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit wird durch die Freigabe von auftragnehmerseitig erstellten Plänen durch die Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

- 3.2 Die durch die Auftragnehmerin zu liefernden Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen und statische Berechnungen sind ohne gesonderte Vergütung in prüffähigem Zustand digital einzureichen, falls nichts Abweichendes vereinbart wurde. Soweit Ausfertigungen in Papierform erforderlich sind, ist dies ausdrücklich geregelt.

- 3.3 Hat die Auftraggeberin Unterlagen, Zeichnungen und/oder Material an die Auftragnehmerin zu übergeben, so hat die Auftragnehmerin den Zeitpunkt, zu dem sie diese benötigt, orientiert am Baufortschritt so rechtzeitig anzugeben, dass die Übergabe durch die Auftraggeberin ordnungsgemäß erfolgen kann.

- 3.4 Die Auftragnehmerin darf für die Auftraggeberin nach deren Unterlagen bestellte Erzeugnisse nur für diese herstellen, sie nicht anderweitig in Verkehr bringen, gebrauchen oder Dritten zugänglich machen. Dasselbe gilt für zur Leistungserbringung erhaltene Unterlagen und Informationen sowie die auf Grundlage der Unterlagen und Informationen erbrachten Leistungen. Modelle, Zeichnungen und

- Muster sind sofort nach Lieferung kostenfrei zu rückzusenden. Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt.
- 3.5 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Ausführungsunterlagen sowie für die Ausführung vorgesehenes Material und Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und auf ihre Kosten zu schützen und zu versichern. Die beigegebenen Teile bleiben auch dann Eigentum der Auftraggeberin, wenn sie in andere Gegenstände / Bauteile eingebaut werden.
- 3.6 Die Auftragnehmerin ist zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Umstände verpflichtet, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistung unbegrenzt fort. Die Auftragnehmerin hat Personen, Nachunternehmerinnen und Lieferantinnen, die sie mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- Daten und Auskünfte über das Projekt, das dem Auftragnehmerin zu Grunde liegt, darf die Auftragnehmerin Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der HOCHBAHN weitergeben.
- Anfragen der Presse / Medien hat die Auftragnehmerin an die HOCHBAHN zur Beantwortung weiterzuleiten.
- Informationen, an denen die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin oder gegenüber Dritten ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat, sind gesondert durch die Auftragnehmerin zu schützen oder aus den Dateien zu entfernen. Dieses gilt auch für bereits übergebene Arbeitsergebnisse aus diesem Vertragsverhältnis.
- 3.7 Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin ohne zusätzliche Vergütung das Recht ein, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sowie (insbesondere auf Datenträgern) übergebene Daten der Auftragnehmerin für die im Vertrag genannte Baumaßnahme bzw. das fertiggestellte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin zu nutzen und zu verwerten, und zwar auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Diese Rechte sind auf Dritte übertragbar.
- Die Auftraggeberin ist auch berechtigt, urheberrechtlich geschützte Pläne der Auftragnehmerin sowie das auf deren Grundlage errichtete Bauwerk nach Fertigstellung ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange der Urheberin an ihrer etwa urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen der Auftraggeberin zurücktreten. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 3.8 Die Auftragnehmerin trägt etwaige Gebühren für Schutzrechte und hält die Auftraggeberin unbefristet von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit Urheber-, Patent- und/oder sonstigen Schutzrechten Dritter und damit zusammenhängenden Kosten frei.
- Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin für alle ihr durch Patente oder Gebrauchsmuster geschützten Leistungsgegenstände einschließlich sämtlicher Bestandteile und des Zubehörs das kostenlose Mitbenutzungsrecht zu gewähren, soweit es für die Bauleistung, Unterhaltung und Beschaffung von Ersatzteilen notwendig ist.
- 3.9 Bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen ist die Auftragnehmerin verpflichtet, eine den vorstehenden Ziffern entsprechende Nutzungsvereinbarung zu Gunsten der Auftraggeberin abzuschließen und diese auf Anforderung nachzuweisen.

4. Genehmigungen und Erlaubnisse

- 4.1 Alle mit der Bauausführung der vertraglichen Leistung verbundenen An- und Abmeldungen sowie alle Anträge bei Behörden und Versorgungsbetrieben sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen von der Auftragnehmerin zu veranlassen. Hierzu zählen u.a.
- Aufgrabescheine
 - sämtliche Erlaubnisse zur Nutzung öffentlicher Flächen
 - straßenverkehrsbehördliche Anordnungen
 - Genehmigungen für provisorische Versorgungen der Baustelle
 - Abnahmen durch Behörden, Gutachterinnen, Prüferinnen etc.; die Bauüberwachung der HOCHBAHN ist in jedem Falle von entsprechenden Vorhaben vorher rechtzeitig zu unterrichten.
- 4.2 Die HOCHBAHN beantragt übergeordnete Genehmigungen öffentlich-rechtlicher Art, namentlich Planfeststellungen, Plangenehmigungen, TAB-Genehmigungen, Baugenehmigungen nach HBauO und/oder Anträge zur dauerhaften Versorgung von Liegenschaften.

5. Tariftreue, Mindestlohn, ILO-Kernarbeitsnormen, Vertragsstrafe bei Verstößen

- 5.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass bei der Leistungsausführung keine illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, insbesondere keine Schwarzarbeit stattfindet, dass es zu keinen Verstößen gegen das AEntG kommt und dass die Verpflichtungen aus den §§ 3, 3a, 5 und 10 Satz 2 Hamburgisches Vergabegesetz („HmbVgG“) eingehalten werden.

Die Einstandspflicht der Auftragnehmerin bezieht sich auch auf das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfinen bzw. Dritter, die sie mit der Leistungsausführung beauftragt hat (Nachunternehmerinnen) oder die ihrerseits von einer Nachunternehmerin – gleich welchen Unterordnungsgrads – beauftragt wurden (Nach-Nachunternehmerinnen), s. § 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG.

- 5.2 Begehen die Auftragnehmerin oder eine sonstige in vorstehendem Absatz genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfin bei der Leistungsausführung einen Verstoß gegen

- die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach § 3 HmbVgG oder
- die Regelungen zur sozialverträglichen Beschaffung nach § 3a HmbVgG oder
- eine der Pflichten beim Einsatz von Nachunternehmerinnen oder Leiharbeitskräften nach § 5 HmbVgG oder
- die Pflicht zur Bereithaltung von Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten und von Verträgen nach § 10 HmbVgG,

kann die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Prozent der Vergütung (ohne USt.) je Verstoß, höchstens jedoch fünf Prozent der Vergütung (ohne USt.) verlangen (vgl. § 11 Abs. 1 HmbVgG). Die Bezugsgröße „Vergütung (ohne USt.)“ ist entsprechend Ziffer 9.1 Abs. 2 dieser ZVB zu verstehen.

Die Vertragsstrafe ist auch zu entrichten, wenn eine Nachunternehmerin oder eine Nach-Nachunternehmerin jeden Unterordnungsgrads den Verstoß begangen hat und dies der Auftragnehmerin bekannt war oder hätte bekannt sein müssen oder über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfin) zugerechnet werden kann.

Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt fünf Jahre nach Abnahme.

- 5.3 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat die Auftragnehmerin die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

6. Ausführung

6.1 Bedarfspositionen

Sollten ausnahmsweise Bedarfspositionen in der Leistungsbeschreibung vorgesehen sein, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die jeweiligen Leistungen nach Aufforderung zur Ausführung (Beauftragung) durch die Auftraggeberin zu erbringen.

Bedarfspositionen gelten so lange als nicht beauftragt, wie noch keine gesonderte Beauftragung durch die Auftraggeberin erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn die Bedarfsposition in der Auftragssumme enthalten ist. Abgerechnet werden nur tatsächlich erbrachte und beauftragte Bedarfspositionen. Fordert die Auftraggeberin die Auftragnehmerin nicht dazu auf, in der Leistungsbeschreibung enthaltene Bedarfspositionen auszuführen, so entsteht kein Vergütungs- und auch kein sonstiger Anspruch der Auftragnehmerin.

6.2 Preisermittlungen

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin auf Verlangen unverzüglich die Preisermittlung für die vertraglich vereinbarte Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben, sofern dies nicht bereits mit dem Angebot erforderlich war. Aus der Preisermittlung müssen sich insbesondere ergeben lassen: Einzelkosten der Teilleistungen, Gemeinkosten, Zuschlags- bzw. Umlagefaktoren sowie der Kalkulationsmittellohn.

Dies gilt auch für Leistungen durch Nachunternehmerinnen sowie im Falle notwendiger Preisvereinbarungen bei Leistungsänderungen. Hier hat die Auftragnehmerin auch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Urkalkulation einzusehen. Die Auftragnehmerin ist hierzu rechtzeitig einzuladen.

6.3 Kontrollen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und der von der Auftragnehmerin abgegebenen Erklärungen (insbesondere zur Tariftreue, Mindestlohn und Nachunternehmereinsatz) zu überprüfen. Sie kann insbesondere die Vorlage von vollständigen und prüffähigen Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten der Auftragnehmerinnen und ihrer Nachunternehmerinnen verlangen. Die Auftragnehmerin hat ihren Nachunternehmerinnen die Verpflichtung aufzuerlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen bereitzuhalten.

7. Bautagebuch, Mitteilung von Bauunfällen, Verkehrssicherung

7.1 Bautagesberichte

Die Auftragnehmerin ist vorbehaltlich einer schriftlichen abweichenden Vereinbarung verpflichtet, arbeitstäglich Bautagesberichte über ihre Leistungen zu führen. Auf Anforderung hat die Auftragnehmerin diese Berichte arbeitstäglich bei der Bauüberwachung der Auftraggeberin einzureichen und/oder von dieser gegenzeichnen zu lassen; ohne diese Aufforderung sind die Berichte mindestens wöchentlich vorzulegen. Die Berichte haben bezogen auf die Leistungen der Auftragnehmerin mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

Datum, Kurzbezeichnung des Bauvorhabens, Wetter (Temperatur, Bewölkung, Niederschlag), Gewerk, Anzahl und Qualifikation der eingesetzten

Mitarbeiterinnen, Dauer des Einsatzes aufgeteilt nach Anfahrt- und Arbeitszeiten, eingesetzte Baugeräte/-maschinen bzw. Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, verwendete Materialien, als Anlagen Einbau- und Betriebsanleitungen von verbauten Geräten wie z. B. Lüftern, Türen, Dokumentation von tatsächlichen oder nur vermuteten Mängeln und Beschädigungen, Verlauf von Kabeln und Rohrleitungen, bevor verfüllt oder verputzt wird, Baufortschritte im Allgemeinen (Überblick) und im Detail, Kurzbezeichnung von der Auftragnehmerin übergebenen Ausführungsunterlagen, Unfälle, Unregelmäßigkeiten, Absprachen, Anordnungen der Bauüberwachung der Auftraggeberin, besondere Vorkommnisse und parallel laufende Leistungen anderer Gewerke.

Die Auftragnehmerin hat über die Bautagesberichte hinaus Bauunfälle, bei denen ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist, der Auftraggeberin unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Die Auftraggeberin kann verlangen, dass die Bautagesberichte und/oder Berichte über Bauunfälle nicht nur in Papier- oder Textform, sondern ganz oder teilweise digital erstellt und übermittelt werden. Wird kein Format oder Programm vorgegeben, müssen die Daten in einer für die Auftraggeberin bearbeitbaren Form zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Verkehrssicherheit und Schutzmaßnahmen

Die Auftragnehmerin hat die Verkehrssicherheit ihres Arbeitsplatzes auf der Baustelle zu gewährleisten. Sie hat sich im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen vor Beginn der Ausführung zu vergewissern und alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

Der Auftragnehmerin obliegt es, hinsichtlich ihrer von ihr eingebrachten Materialien, Geräte, Werkzeuge, Unterkünfte etc. für eine Sicherung gegen Diebstahl, Einbruch oder sonstige Gefahren zu sorgen.

8. Termine und Fristen / Behinderungen

- 8.1 Die Auftragnehmerin hat die geschuldeten Leistungen nach den terminlichen Vorgaben der Auftraggeberin und den vereinbarten Vertragsterminen zu erbringen. Sie hat ihre Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und die Ausführung des Bauvorhabens ohne Verzögerungen und unter Einhaltung der vereinbarten Termine realisiert werden können.

- 8.2 Glaubt sich die Auftragnehmerin in der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen behindert, hat sie dies unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Unbeschadet dieser Anzeige ist die Auftragnehmerin verpflichtet, eigenverantwortlich erforderliche Maßnahmen zur Behebung des gestörten Ablaufs zu veranlassen.

Unterlässt die Auftragnehmerin die Anzeige, hat die Auftraggeberin aus dem anzeigepflichtigen Vorgang entstehende Verzögerungen, Mehrkosten und Schäden der Auftraggeberin zu ersetzen, soweit die Auftraggeberin die Folgen ansonsten hätte abwenden können. Darüber hinaus kann die Auftragnehmerin bei unterlassener Anzeige Ansprüche wegen der Behinderung nicht geltend machen. Die beiden letzten Sätze gelten nicht, wenn die Auftragnehmerin die unterlassene Anzeige nicht zu vertreten hat oder wenn sie wegen Offenkundigkeit entbehrlich war.

Die Regelung des § 6 Abs. 2 VOB/B findet Anwendung. Innerhalb der gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B verlängerten Ausführungsfristen ist die HOCHBAHN berechtigt, weitere Termine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen. Das Recht der

- Parteien, neue Termine und Vertragsfristen einvernehmlich festzulegen, bleibt unberührt.
- 9. Vertragsstrafe bei Verzug**
- Haben die Parteien im Vertrag einen vertragsstrafenbewehrten Vertragstermin für die Fertigstellung („Fertigstellungstermin“) vereinbart, so gelten ergänzend die nachstehenden Regelungen.
- 9.1 Gerät die Auftragnehmerin mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins in Verzug, so hat sie für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Vergütung (ohne USt.) zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf max. 5 % der Vergütung (ohne USt.) begrenzt. „Arbeitstag“ meint jeden Tag von Montag bis Freitag, jedoch ohne gesetzliche Feiertage am Sitz der Auftragnehmerin.
- Die Bezugsgröße „Vergütung (ohne USt.)“ meint nicht ein etwa vorläufig vereinbartes Honorar. Umfasst ist vielmehr der gesamte endgültige Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin für diejenigen Leistungen, die bis zum Fertigstellungstermin zu erbringen sind. In der Bezugsgröße sind auch etwaige Vergütungen bzw. Honoraranpassungen für Leistungsänderungen enthalten. Nicht umfasst sind hingegen Schadensersatz- oder andere Ansprüche, die keine Vergütung sind.
- 9.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe einer verwirkten Vertragsstrafe gegenüber den Ansprüchen der Auftragnehmerin auf Abschlagszahlungen geltend zu machen. Die Bezugsgröße ist hierfür auf Basis der bisherigen Abschlagsrechnungen der Auftragnehmerin und des Vertrags zu schätzen. Das Recht der Auftraggeberin zur Aufrechnung bleibt unberührt.
- 9.3 Soweit sich die Ausführungsfristen verlängert haben (§ 6 Abs. 2 VOB/B) oder der Fertigstellungstermin zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt wird, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den neuen bzw. neu vereinbarten Vertragstermin. Einer gesonderten Vereinbarung über die Fortgeltung der Vertragsstrafe für diesen Termin bedarf es nicht.
- 9.4 Eine Vertragsstrafe ist auf sonstige Verzugsschäden anzurechnen.
- 9.5 Die Auftraggeberin muss sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme vorbehalten; es reicht aus, wenn sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht, insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen wird.
- 10. Preise, Rechnungen und Zahlungen**
- 10.1 Die Preise sind Festpreise, sofern keine andere Vereinbarung ausdrücklich schriftlich getroffen wird.
- 10.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener und in den Preisen noch nicht berücksichtigter Preisnachlass bei der Abrechnung und in Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen des Auftragsleistungsverzeichnisses abgezogen.
- 10.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Auftragnehmerin berechtigt, für von ihr vertragsgemäß erbrachte Leistungen einmal monatlich Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden jeweils fällig innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Auftragnehmerin eine prüffähige Abschlagsrechnung übergeben hat. Hat die Auftragnehmerin keine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt, werden 10% der Rechnungssumme als Sicherheit einbehalten, bis der abzusichernde Betrag erreicht ist (s. Ziffer 16.1).
- Abschlagszahlungen sind abzurunden, und zwar bei Beträgen bis zu € 5.000,00 auf volle € 50,00, darüber hinaus auf volle € 500,00.
- 10.4 Auf allen Rechnungen der Auftragnehmerin sind die vollständige Bestellnummer und die weiteren Bezeichnungen der Bestellung anzugeben.
- Alle Rechnungen sind prüffähig an die in der jeweiligen Bestellung genannte Stelle zu senden; falls in der Bestellung keine Stelle benannt wurde, sind die Rechnungen an die HOCHBAHN, Postfach 10 32 25, 20022 Hamburg, zu senden.
- Möglich ist auch ein elektronischer Rechnungsvor- und -rückgang, bei dem Folgendes zu beachten ist:
- Die Einreichung hat ausschließlich über das dafür eingerichtete elektronische Postfach invoice-hha@hochbahn.de zu erfolgen. Über dieses Postfach können nur Rechnungen eingereicht, aber kein sonstiger Schriftverkehr geführt werden.
 - Pro E-Mail ist nur eine Rechnung einzureichen.
 - Die Rechnungen müssen im PDF-, ZUGFeRD- oder X-Rechnungs-Format (Leitweg-ID: 991-00227BMU-17) erstellt sein.
 - Werden Anlagen zur Rechnung als zusätzliche Datei eingereicht, muss der Dateiname für die Anlage mit einem „A“ beginnen.
- 10.5 Eine Rechnung ist prüffähig, wenn sie alle für die Prüfung durch die Auftraggeberin erforderlichen Informationen enthält. Ist eine Abrechnung nicht zum Pauschalpreis oder nach Zeichnung vereinbart, so ist ein Aufmaß vorzulegen. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist das Aufmaß gemeinsam zu nehmen. Hierfür hat die Auftragnehmerin die erforderlichen Hilfs- und Zeichenarbeiten kostenfrei für die Auftraggeberin zu leisten. Die Massenermittlungen sind vor Rechnungslegung mit der Bauüberwachung der Auftraggeberin abzustimmen. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält die Auftraggeberin, die Durchschriften erhält die Auftragnehmerin.
- 10.6 Eine prüffähige Schlussrechnung ist unverzüglich nach Abnahme zu stellen. Die Schlusszahlung wird 30 Tage nach ihrem Zugang bei der Auftraggeberin fällig, es sei denn, die Auftraggeberin hat begründete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit der Schlussrechnung erhoben.
- 10.7 Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung mit dem Tage als erfolgt, an dem die von der Auftraggeberin beauftragte Bank oder Kasse den Überweisungsauftrag an das ausführende Geldinstitut absendet (§ 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen).
- 10.8 Ist eine Auftragnehmerin eine Arbeitsgemeinschaft, so werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an die für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 11. Stundenlohnarbeiten**
- 11.1 Bei Leistungen zur Abrechnung auf Nachweis des Zeitaufwandes richtet sich die Vergütung nach dem tatsächlichen und erforderlichen Aufwand, der mindestens wöchentlich durch Vorlage von Stunden nachweisen zu belegen ist. Die Stundennachweise müssen die Informationen nach § 15 Abs. 3 Satz 2 VOB/B enthalten sowie Art und Umfang der Tätigkeit, Tag der Leistungserbringung, Name und Funktion der Mitarbeiterin sowie den Stundenaufwand nachvollziehbar ausweisen. Die Tätigkeitsbeschreibung muss so eindeutig sein, dass eine Nachvollziehbarkeit und prüfungsseitige Abgrenzung von anderen Leistungen möglich sind.
- 11.2 Werden Stundenlohnzettel in Papierform übergeben, so erhält die Auftraggeberin die Originale, die bescheinigten Durchschriften behält die Auftragnehmerin. Geprüfte und gegengezeichnete Stundennachweise sind den Rechnungen beizufügen.

- 11.3 Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Auftraggeberin nur, dass Arbeiten in dem geprüften Umfang erbracht wurden, nicht aber deren Erforderlichkeit und nicht den Abschluss einer Stundenlohnvereinbarung.

12. Änderungen des Leistungsumfanges

Für zusätzliche/geänderte Leistungen („Nachtragsleistungen“) hat die Auftragnehmerin jeweils die Wahl, ob sie nach Ziffer 12.1 („BGB-Nachtragskonzept“) oder nach Ziffer 12.2 („VOB/B-Nachtragskonzept“) vorgehen möchte. Die Regelungen der beiden Konzepte sind nur alternativ anwendbar und ergänzen sich ausdrücklich nicht. Die von der Auftragnehmerin getroffene Wahl zwischen den beiden möglichen Verfahren bestimmt somit die Handhabung der jeweiligen Nachtragsleistung abschließend.

12.1 BGB- Nachtragskonzept

Die Auftragnehmerin kann sich dazu entscheiden, dass für Nachtragsleistungen das Konzept des Bürgerlichen Gesetzbuches (insbesondere §§ 650b ff. BGB) gilt. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a.) Wünscht die Auftraggeberin die Ausführung einer Nachtragsleistung oder ist die Auftragnehmerin der Ansicht, dass eine solche erforderlich oder sinnvoll ist, hat die Auftragnehmerin vor Ausführung der Arbeiten ein Nachtragsangebot einzureichen. Das Nachtragsangebot ist unverzüglich in Textform einzureichen, sobald die Auftraggeberin über den Wunsch einer Nachtragsleistung informiert hat oder sobald die Auftragnehmerin die Erforderlichkeit oder Sinnhaftigkeit einer Nachtragsleistung erkannt hat.

Die Auftragnehmerin ist nur dann nicht zu Einreichung eines Nachtragsangebots verpflichtet, wenn die Nachtragsleistung nicht erforderlich und die Ausführung der Nachtragsleistung der Auftragnehmerin nicht zumutbar ist. Sollte die Auftragnehmerin die Erstellung und Übermittlung eines Angebots aus diesen Gründen verweigern, hat sie die Auftraggeberin hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten und ihre Auffassung im Einzelnen zu begründen; die Auftragnehmerin trägt die Beweislast.

Reicht die Auftragnehmerin vor Ausführung der Nachtragsleistung kein Nachtragsangebot ein und liegt keine Ausnahme nach lit. f.) vor, so ist das Nachtragskonzept nach Ziffer 12.2 einzuhalten.

- b.) Reicht die Auftragnehmerin ein Nachtragsangebot ein, ist hierin die durch die Nachtragsleistung anfallende Mehr- und Mindervergütung darzustellen.

Die Auftragnehmerin kann ihre angepasste Vergütung auf Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn berechnen. In diesem Fall sind die tatsächlich erforderlichen Kosten prüffähig darzulegen.

Wahlweise kann die Auftragnehmerin zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen.

Es wird widerlegbar vermutet, dass die in der hinterlegten Urkalkulation kalkulierten Preise den tatsächlich erforderlichen Kosten entsprechen

- c.) Das Angebot muss jeweils alle Kosten der Auftragnehmerin beinhalten, insbesondere auch die zeitlichen Auswirkungen der Nachtragsleistung darstellen. Die durch die Nachtragsleistung entfallenden und die zusätzlichen Aufwendungen sind jeweils darzustellen, die hierauf entfallenden Kosten (Minder- und Mehrkosten) sind zu belegen und gegeneinander zu saldieren. Die Kosten sind in der Regel nachvollziehbar dargelegt, wenn Belege zu den

anfallenden Kosten vorgelegt, die Ermittlung der Kosten sowie des Zuschlages transparent dargestellt werden und diese in Übereinstimmung mit den kalkulierten bzw. marktüblichen Preisen stehen.

- d.) Die Parteien werden über das Nachtragsangebot der Auftragnehmerin unverzüglich verhandeln. Einigen sie sich, übersendet die Auftraggeberin eine gesonderte schriftliche Bestellung. Mit deren Zugang bei der Auftragnehmerin ist diese zur Ausführung der Nachtragsleistung verpflichtet.

- e.) Erzielen die Parteien binnen zwei Wochen nach Zugang des Angebots bei der Auftraggeberin keine Einigung, so kann die Auftraggeberin die Umsetzung der Nachtragsleistung einseitig in Textform verlangen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Auftragnehmerin das Angebot nicht oder nicht rechtzeitig oder in nicht prüfbarer Form übermittelt.

Eine nach vorstehendem Absatz angeordnete Nachtragsleistung hat die Auftragnehmerin sofort umzusetzen, es sei denn, die Nachtragsleistung ist nicht erforderlich und ihre Umsetzung ist der Auftragnehmerin nicht zumutbar. Die Regelung in Ziffer 12.1 lit. a.) Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Hat die Auftragnehmerin nachträglich ein prüffähiges Nachtragsangebot eingereicht und können sich die Parteien trotzdem weiterhin nicht auf die Vergütungshöhe einigen, so kann die Auftragnehmerin nach Ausführung der Nachtragsleistung in ihren Abschlussrechnungen 80 Prozent der in ihrem Angebot genannten Mehrvergütung ansetzen; anderes gilt, wenn eine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht.

- f.) Auch wenn Nachtragsleistungen grundsätzlich nur nach besonderer schriftlicher Bestellung auf Basis des Nachtragsangebotes der Auftragnehmerin auszuführen sind, steht der Auftraggeberin in Eilfällen ein vorzeitiges Anordnungsrecht zu. Ein Eilfall in diesem Sinne liegt u.a. vor, wenn

- die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe ohne eine sofortige Umsetzung einer notwendigen Nachtragsleistung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wären; oder
- Gefahr im Verzug vorliegt; oder
- der Auftraggeberin ein Abwarten nicht zumutbar ist; dies ist z.B. der Fall, wenn dadurch ansonsten vermeidbare Mehrkosten entstünden, wie etwa Rückbaukosten oder Kosten einer längeren Vorhaltung von anderen Auftragnehmerinnen.

Liegt ein solcher Eilfall vor, kann die Auftraggeberin die Ausführung der Nachtragsleistung einseitig anordnen, bevor ein Nachtragsangebot der Auftragnehmerin vorliegt. Die Auftraggeberin wird in ihrer Anordnung deutlich machen, dass sie sich auf einen Eilfall im Sinne dieser Regelung beruft. Mit deren Zugang hat die Auftragnehmerin die Nachtragsleistung umzusetzen, es sei denn, die Nachtragsleistung ist nicht erforderlich und der Auftragnehmerin ist die Ausführung der Nachtragsleistung vor Ablauf der Verhandlungsfrist auch unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar. Die Regelung in Ziffer 12.1 lit. a.) Abs. 2 Satz 2 gilt für diesen Fall entsprechend.

Die Auftragnehmerin hat das Nachtragsangebot nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen schnellstmöglich nachzureichen und mit der Auftraggeberin zu verhandeln. Das weitere Verfahren in dieser Ziffer 12.1 ist nachträglich durchzuführen.

12.2 VOB/B- Nachtragskonzept

Die Auftragnehmerin kann sich dazu entscheiden, dass für Nachtragsleistungen das Konzept der VOB/B gilt. Die Auftraggeberin ist danach berechtigt, Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3, 4 VOB/B einseitig anzukündigen.

- Für die Vergütung gelten die Regelungen in § 2 Abs. 5, 6 VOB/B. Es wird klargestellt, dass sich die Berechnung der Mehr- oder Mindervergütung nach der Urkalkulation zu richten hat. Die Höhe der errechneten Mehr- oder Mindervergütung muss vor dem Hintergrund der Kalkulationsansätze nachvollziehbar dargelegt sein; etwaige Pauschalen aus der Urkalkulation sind aufzuschlüsseln. Die Kosten sind in der Regel nachvollziehbar dargelegt, wenn Belege zu den entfallenden und den zusätzlich anfallenden Kosten vorgelegt, die Ermittlung der Kosten sowie des Zuschlages transparent dargestellt werden und diese in Übereinstimmung mit den kalkulierten Preisen und Ansätzen stehen.
- 12.3 Unabhängig vom gewählten Konzept gilt:
- Die Auftragnehmerin ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass eine Leistung nicht schon nach dem Vertrag geschuldet ist, sondern eine Nachtragsleistung darstellt.
- Bei der Bezifferung von Mehrkosten ist ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass auch für Nachtragsleistungen abzuziehen.
- Vereinbarungen zu Nachtragsleistungen sind abschließend, wenn und soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- Hat die Auftragnehmerin eine Nachtragsleistung ausgeführt, ohne zuvor ein Nachtragsangebot nach Ziffer 12.1 lit. a.) vorgelegt und verhandelt zu haben und ohne dass die Auftraggeberin ausdrücklich von ihrem Anordnungsrecht in Eilfällen nach 12.1 lit. f.) Gebrauch gemacht hat, erfolgt eine Vergütung nur dann, wenn die Auftraggeberin den Auftrag im Nachhinein erteilt oder die Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff. BGB, vorliegen.
- 13. Mängel vor und nach Abnahme**
- Für Mängelansprüche und -rechte gelten die gesetzlichen Regelungen, jedoch mit folgenden Ergänzungen:
- 13.1 Leistungen, die schon vor der Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat die Auftragnehmerin auf eigene Kosten durch mangelfreie/ vertragsgemäße zu ersetzen. Kommt die Auftragnehmerin der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihr die Auftraggeberin hierfür eine angemessene Frist setzen und erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Mangelbeseitigung durch die Auftragnehmerin ablehnt. Die Auftraggeberin kann den Mangel nach fruchtlosem Fristablauf auf Kosten der Auftragnehmerin beseitigen lassen und hierfür einen Vorschuss in angemessener Höhe von der Auftragnehmerin verlangen.
- Hat die Auftragnehmerin den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat sie auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 13.2 Alle weiteren gesetzlichen Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch für das allgemeine Schuldrecht. Die vorstehenden Regelungen sind nicht abschließend.
- 14. Abnahme und Zustandsfeststellungen**
- 14.1 Die Abnahme setzt abgesehen von unwesentlichen Restarbeiten die vollständige Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen voraus. Soweit geschuldet, gehört hierzu insbesondere die vorherige Übergabe der gesamten Baudokumentation einschließlich sämtlicher Unterlagen wie etwa Bautagebüchern, Revisionsunterlagen, ggf. Unterlagen für die Zuwendungsgeberin.
- 14.2 Die Abnahme der Leistungen der Auftragnehmerin erfolgt nur förmlich durch schriftliche Erklärung der Auftraggeberin. Eine solche förmliche Abnahme wird schon jetzt verlangt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Im Zuge des Abnahmetermins erstellt die HOCHBAHN ein Abnahmeprotokoll.
- 14.3 Die fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B ist – unbeschadet der Regelung in § 640 Abs 2 BGB – ausgeschlossen.
- Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt.
- 14.4 Teilabnahmen werden nicht vertraglich vereinbart.
- 14.5 Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin rechtzeitig mitzuteilen, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, damit die erbrachte Leistung durch ein gemeinsames Aufmaß festgestellt werden kann, wenn dies der Auftraggeberin nicht offenkundig ist. Eine solche Prüfung von Teilleistungen stellt ausdrücklich keine Teilabnahme dar. Die Auftraggeberin verlangt bereits jetzt eine Zustandsfeststellung in allen diesen Fällen. Die Auftraggeberin weist vorsorglich besonders auf § 4 Abs. 3 VOB/B und die darin enthaltene Verpflichtung zur Anmeldung von Bedenken hin.
- 15. Haftung und Versicherungen**
- 15.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen nach VOB/B finden keine Anwendung. Vor der Abnahme gilt das allgemeine Schuldrecht einschließlich der §§ 280 ff. BGB.
- Die Auftragnehmerin haftet für die ordnungsgemäße Ausführung aller Leistungen ihrer Erfüllungsgehilfinnen und Lieferantinnen.
- 15.2 Die Auftragnehmerin hat auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und für die Dauer der Durchführung des Vertrages einschließlich Gewährleistungszeiten aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss die Mindestsumme von pauschal € 3,0 Mio. je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung je Kalenderjahr aufweisen, sofern nichts anderes vereinbart oder in den Ausschreibungsunterlagen verlangt ist. Der Versicherungsschutz ist der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 16. Sicherheitsleistung**
- 16.1 Vertragserfüllungssicherheit
- a) Die Auftragnehmerin hat als Sicherheit für die ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung der Vertragsleistungen und etwaiger Nachtragsleistungen bis zur Abnahme eine Sicherheit in Höhe von 10 % der vorläufigen Netto-Auftragssumme zu stellen.
- b) Die Sicherheit wird grundsätzlich als Einbehalt gestellt. In diesem Fall behält die Auftraggeberin 10 % der jeweiligen Abschlagsrechnungssumme ein, bis die Sicherheitssumme von 10 % der vorläufigen Netto-Auftragssumme erreicht ist. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- Bei Aufträgen mit einer vorläufigen Netto-Auftragssumme von mehr 50.000,00 € kann die Auftragnehmerin zur Vermeidung oder Ablösung des Einhalts eine Vertragserfüllungsbürgschaft übergeben; hierfür gilt Ziffer 16.3.

- c) Die Vertragserfüllungssicherheit ist gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B von der Auftraggeberin herauszugeben.

16.2 Gewährleistungssicherheit

- a) Zur Sicherung der der Auftraggeberin nach Abnahme zustehenden Mängelansprüche vereinbaren die Parteien eine Sicherheit in Höhe von 5% der Netto-Schlussrechnungssumme. Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung einzubehalten, wenn nicht die Auftragnehmerin eine andere Sicherheit nach § 17 Abs. 3 VOB/B wählt.

Maßgebend für die Berechnung ist die von der Auftraggeberin geprüfte Schlussrechnung einschließlich sämtlicher berechtigter Nachträge. Außer Betracht bleiben jedoch Ansprüche, die keine Vergütungsansprüche sind, auch wenn diese in der Schlussrechnung berücksichtigt werden (z.B. Schadensersatzansprüche).

- b) Der Einbehalt von Gegenforderungen der Auftraggeberin nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bleibt von dem Sicherheitseinbehalt für Vertragserfüllung oder von dem Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche unberührt.
- c) Die Auftragnehmerin kann den Einbehalt nach Ziffer 16.2 lit.) a) vermeiden oder ablösen, indem sie eine Gewährleistungsbürgschaft übergibt; hierfür gilt Ziffer 16.3.
- d) Die Gewährleistungssicherheit ist nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche von der Auftraggeberin herauszugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt ihre geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf sie einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

16.3 Anforderungen an Bürgschaften

- a) Die Auftragnehmerin kann den Einbehalt nach Ziffer 16.1 lit. a) und/oder 16.2 lit.) a) vermeiden oder ablösen, indem sie eine Vertragserfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaft eines von der Auftraggeberin als tauglich anerkannten und in der Europäischen Union zugelassen Kreditinstituts oder eines solchen Kreditversicherers übergibt. Die Bürgschaft muss schriftlich erteilt sowie unbefristet, selbstschuldnerisch und unwiderruflich sein. Die Bürgin hat auf das Recht zur Hinterlegung zu verzichten und zu erklären, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor der durch die Bürgschaft gesicherten Forderung verjährt. Als Gerichtsstand ist Hamburg zu vereinbaren. Die Kosten der Bürgschaft trägt die Auftragnehmerin.
- b) Die Auftraggeberin behält sich vor, für die Bürgschaft ein Muster vorzugeben, das die vorstehenden Voraussetzungen einhält.
- c) Abweichend von vorstehender Ziffer 16.3 lit. a) und abweichend von § 766 Satz 2 BGB kann die HOCHBAHN eine Bürgschaft in elektronischer Form akzeptieren, wenn die Auftragnehmerin nachweist, dass die Voraussetzungen nach § 350 HGB erfüllt sind.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Sämtliche für die Bauausführung erforderlichen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Sämtlicher Schriftverkehr und sämtliche Besprechungen werden in deutscher Sprache geführt. Die hierfür maßgeblichen Mitarbeiterinnen der Auftragnehmerin und ihrer Nachunternehmerinnen und Lieferantinnen müssen hierzu ebenfalls in der Lage sein.

- 17.2 Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweils in der Bestellung angegebene Anlieferstelle, Versandanschrift bzw. Verwendungs-

stelle, für alle übrigen Verpflichtungen der Sitz der HOCHBAHN in Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

- 17.3 Die Geltung von Vertragsbedingungen der Auftragnehmerin ist nicht vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn sich die Auftragnehmerin in vergangenem Schriftverkehr darauf bezogen oder hingewiesen hat oder dies in zukünftigem Schriftverkehr der Fall ist.

- 17.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Anspruch der Auftragnehmerin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 17.5 Die Auftragnehmerin kann ihre Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

- 17.6 Die Auftragnehmerin kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen gegen die Auftraggeberin aufrechnen.

- 17.7 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen kann sich die Auftragnehmerin nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 17.8 Nach Maßgabe von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes hat die HOCHBAHN die dortigen Bestimmungen einzuhalten, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt. Dieser Vertrag kann daher nach Maßgabe der Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes im Informationsregister veröffentlicht werden. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz sein.

- 17.9 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung sowie ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

- 17.10 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben diese Vertragsbedingungen im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verwirklicht.